

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83

Der Bebauungsplan Nr. 83 wurde am 29. 6. 1972 rechtsverbindlich. Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist östlich der Martinstraße am Hange eine Wohnbebauung in Form von Gartenhofhäusern bis zu 3 Geschossen festgesetzt. Innerhalb dieser Festsetzung liegt das Flurstück 81 der Flur 8 in der Gemarkung Wiescherhöfen in einer Größe von 5 916 qm, das von einem Bauträger mit 40 Eigentumswohnungen bebaut werden sollte, die trotz intensiver Werbung keine Bauinteressenten gefunden haben. Da sich das bereits vorgelegte Objekt nicht verkaufen und aus diesem Grunde auch nicht realisieren läßt, will der Bauträger notgedrungen eine sparsamere Bebauung durchführen.

Er hat einen neuen Entwurf vorgelegt, der eine 3-geschossige, offene Zeilenbebauung vorsieht. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die neue Planung reduziert und dadurch eine Vergrößerung der Eingrünung erreicht. Diese neue Lösung nimmt die Gegebenheiten der Hanglage ebenfalls gut auf, so daß städtebaulich-gestalterisch eine gleichwertige Lösung erreicht wird.

Aus den o. a. Gründen soll der Bebauungsplan Nr. 83 für den Bereich des Flurstücks 81 der Flur 8, Gemarkung Wiescherhöfen, geändert werden. Die neue Festsetzung lautet: WR III o o,4/0,9 Flachdach. Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

Hamm, den 4. 1. 1973

Schmidt-Gothan

Schmidt-Gothan
Stadtrat

Kattenborn

Kattenborn
Städt. Baudirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 12. 2. bis einschließlich 12. 3. 1973 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 4. 5. 1973
Der Oberstadtdirektor
In Auftrage:

Kattenborn
Städt. Baudirektor

Gehört zur Vfg. v. 25.6.1973

Az. IB3-125.172 (Hamm) 83



Landesbaubehörde Ruhr